

Innung des Kraftfahrzeughandwerks Region Dresden

Beitragsordnung der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Region Dresden

§ 1 Grundlage

- 1.1 Nach § 73 Ziff. 1 der Satzung der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Region Dresden ist jedes Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 1.2 Die Festsetzung des Beitrages erfolgt nach § 73 Ziff. 4 der Satzung durch die Innungsversammlung.

§ 2 Höhe des Beitrages

Die Beiträge bemessen sich wie folgt:

- 2.1 Grundbeitrag € 75,00
- 2.2 Zusatzbeitrag nach der Lohn- und Gehaltssumme des Vor- bzw. Vorvorjahres, mindestens aber € 65,00

Jahreslohn- und Gehaltssumme insgesamt

über	€	3.287.500,00			2,8 ‰	
- von	€	2.460.000,00	bis	€	3.068.000,00	3,0 ‰
- von	€	2.180.000,00	bis	€	2.301.000,00	3,2 ‰
- von	€	1.900.000,00	bis	€	2.050.000,00	3,4 ‰
- von	€	1.625.000,00	bis	€	1.790.000,00	3,6 ‰
- von	€	1.370.000,00	bis	€	1.535.000,00	3,8 ‰
- von	€	1.074.500,00	bis	€	1.300.000,00	4,0 ‰
- von	€	804.000,00	bis	€	1.023.000,00	4,2 ‰
- von	€	535.500,00	bis	€	767.000,00	4,4 ‰
- von	€	267.500,00	bis	€	512.000,00	4,6 ‰
			bis	€	256.000,00	4,8 ‰

Liegt die Jahreslohn- und Gehaltssumme in einem Übergangsbereich der genannten Beträge, so wird der Beitrag nach der darunter liegenden genannten Summe berechnet.

- 2.3 Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit € 54,00

§ 3 Besondere Beitragsregelungen

- 3.1 Für ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder, die nachweislich gleichzeitig Mitglied bei einer anderen Innung sind, kann vom Vorstand eine Sonderregelung getroffen werden.
- 3.2 Gastmitglieder ohne Betrieb zahlen € 75,00 Jahresbeitrag.
- 3.3 Ehrenmitglieder sind - sofern sie keinem Unternehmen vorstehen - beitragsfrei.
- 3.4 Für ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder, für die sich aus wirtschaftlichen Gründen, verbunden mit einem Personalabbau, die Lohn- und Gehaltssummen im laufenden Beitragsjahr erheblich verringern oder die aufgrund längerer Krankheit ihren Geschäftsbetrieb nicht oder nur erheblich eingeschränkt fortführen können, kann auf Antrag des Mitglieds vom Vorstand eine Sonderregelung über die Beitragshöhe bis zur befristeten Aussetzung des Beitrages getroffen werden.
- 3.5 Auf die Beitragsbestandteile nach Ziff. 2.1 - 3.1 wird anteilig gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Der Anteil des Innungsbeitrages mit gesetzlicher Umsatzsteuer wird auf Basis des Verhältnisses der steuerbaren und nichtsteuerbaren Leistungen der Innung ermittelt (derzeit § 10 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 UstG) und durch den Vorstand bestätigt.

...

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und in vierteljährlichen Raten zum Beginn eines jeden Quartals zur Zahlung fällig.

§ 5 Meisterschild

Das erste Meisterschild zum Innungsbeitritt ist kostenfrei. Alle weiteren Meisterschilder müssen bezahlt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ergänzung von Ziff. 3.5 der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Die übrigen Änderungen der Beitragsordnung treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, 21. April 2023

(Stand: 21.04.2023)